

► Körperschaftsteuer

Keine gesetzliche Ausschlussfrist für den Antrag auf Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags

| Der Verlustvortrag, der zum Schluss des VZ verbleibt, in den der schädliche Beteiligungserwerb fällt, wird gemäß § 8d Abs. 1 S. 6 KStG zum fortführungsgebundenen Verlust. Das FG Niedersachsen hat in diesem Zusammenhang aktuell entschieden, dass das in § 8d Abs. 1 S. 5 KStG formulierte Antragsrecht sogar bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheides noch rechtswirksam ausgeübt werden kann (28.11.19, 6 K 356/18, Rev. BFH: I R 3/20). |

PRAXISTIPP | Das FG Niedersachsen folgt damit im Ergebnis der Auffassung des FG Thüringen im Gerichtsbescheid vom 5.10.18 (1 K 348/18, EFG 18, 1907). Sofern sich diese Auffassung beim BFH durchsetzt, könnte ein Antrag zur Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrages, der mit der Steuererklärung nicht gestellt wurde, noch bis zur Bestandskraft nachgeholt werden. Hinsichtlich solcher nachgeholtten Anträge ist allerdings mit Widerstand der Finanzämter zu rechnen. Solange die Sache nicht höchstrichterlich geklärt ist, sollte man hier aber nicht vorschnell kapitulieren.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Antrag laut FG bis
zur Bestandskraft
nachholbar

► Verfassungsmäßigkeit

FG Münster hegt keine Bedenken gegen Höhe der Säumniszuschläge

| In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das FG Münster (29.5.20, 12 V 901/20 AO) aktuell entschieden, dass die Höhe der Säumniszuschläge von 1 % pro Monat trotz des derzeit niedrigen Zinsniveaus keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. |

Das FG Münster hegt keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 240 AO. Die nach der BFH-Rechtsprechung gegen die Höhe des Zinssatzes von 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken seien auf Säumniszuschläge nicht übertragbar. Säumniszuschläge seien weder Zinsen noch Strafen, sondern in erster Linie Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern. Der hierin enthaltene Zinseffekt stelle lediglich einen Nebeneffekt dar.

PRAXISTIPP | Ob Säumniszuschläge neben den Funktionen „Druckmittel“ und „Abgeltung Verwaltungsaufwand“ auch eine „Zinsfunktion“ haben, ist umstritten (vgl. hierzu etwa Steck, DStZ 19, 143). Sollte auch in den Säumniszuschlägen ein entsprechender Zinsanteil stecken, läge die Vermutung nahe, auch dieser könnte verfassungswidrig sein. Die weitere Rechtsentwicklung sollte aufmerksam verfolgt werden.

Zinseffekt laut FG
zu vernachlässigen

„Streitfrage“ reines
Druckmittel oder
auch Zinsfunktion?